

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 18. November 2024, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Lägernbreite

Traktanden

- 1 Protokoll vom 17. Juni 2024
- 2 Kreditabrechnung Finanzierungsbeitrag Sportzentrum Tägerhard Wettingen
- 3 Anpassung Gemeindeordnung
- 4 Genehmigung Baurechtsvertrag Fernwärmezentrale und Anschlussvertrag Fernwärme Gemeindeliegenschaften zwischen AEW und der Einwohnergemeinde
- 5 Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 113%
- 6 Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes

Gemeinderat Ehrendingen
Brunnenhof 6
5420 Ehrendingen
Telefon +41 56 200 77 10
gemeinderat@ehrendingen.ch
ehrendingen.ch

Vorwort

Liebe Ehrendingerinnen
Liebe Ehrendinger

Hiermit lade ich Sie im Namen des Gemeinderates zur Wintergemeinde ein.

In der Mitte dieser Broschüre finden Sie die bildliche Darstellung des Aufgaben- und Finanzplanes 2025-2029. Sie können diesen heraustrennen und aufbewahren. Neben Sanierungen von Strassen und Gebäuden, dem Hochwasserschutz von Gips-, Suren- und Dergetenbach sind weitere Generationenprojekte in der zeitlichen Realisierung dargestellt wie beispielsweise der Bau der Mehrzweckhalle und des Feuerwehrlokales.

Neben all diesen Bauprojekten sind die weiteren Aufgaben der Gemeinde zu finanzieren. Alle Ausgaben wurden einer vertieften Prüfung unterzogen. So haben wir beispielsweise entschieden, den Rechenschaftsbericht nicht mehr zu drucken, sondern online zu veröffentlichen. Ebenfalls überprüft und angepasst sind die Versicherungsprämien, die Ausgaben der Telefonie und der IT. Auf der Einnahmenseite wurden die Verwaltungsentschädigungen beispielsweise der Feuerwehr, des Gemeindeverbandes oder der ARA neu verhandelt und erhöht. Trotz alledem: die heutigen Steuererträge werden nicht reichen, um die Aufgaben der Gemeinde und die anstehenden Investitionen zu tätigen. Der Gemeinderat legt Ihnen das Budget mit dem Antrag auf eine Steuererhöhung um 5% vor.

Am ausserordentlichen Informationsabend vom 6. November stellen wir Ihnen die Grundlagen und Überlegungen zum Budget 2025 und zur Aufgaben- und Finanzplanung ausführlich vor. Es ist uns wichtig, dass Sie die Notwendigkeit der Steuererhöhung nachvollziehen und unterstützen können.



Dorothea Frei, Gemeindefrauenwart

Wie angekündigt legen wir Ihnen die Verträge für den Wärmeverbund vor. Sie finden die Ausführungen zum Baurechtsvertrag und den Anschlussverträgen für die gemeindeeigenen Liegenschaften unter Traktandum 4.

Zudem ist die Gemeindeordnung überarbeitet worden. Den Antrag die Finanzprüfungskommission um die Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission zu ergänzen, haben wir aufgenommen. Über die angepasste Gemeindeordnung können Sie im Mai 2025 zusätzlich an der Urne abstimmen, da diese dem obligatorischen Referendum untersteht.

Der Gemeinderat freut sich auf eine spannende Versammlung mit sachlichen Diskussionen zu den einzelnen Traktanden.

Freundlich grüsst

Im Namen des Gemeinderates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Frei'.

Dorothea Frei
Gemeindefrauenwart

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen vom 4. November bis am 18. November 2024 während 14 Tagen vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei, Brunnenhof 6, zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag-Donnerstag	8.00 – 11.30 Uhr	13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	7.00 – 14.00 Uhr	

Auf Anfrage können auch ausserhalb der Öffnungszeiten Termine für die Akteneinsicht vereinbart werden.

Die Unterlagen können Sie ab sofort auf unserer Homepage ehrendingen.ch einsehen oder telefonisch bei der Gemeindekanzlei unter Telefon 056 200 77 10 bestellen.

Die Unterlagen stehen zur persönlichen Verwendung zur Verfügung und dürfen nicht publiziert oder an Dritte weitergegeben werden.

Bei Fragen hilft Ihnen die Gemeindekanzlei gerne weiter: Telefon 056 200 77 10 oder Mail gemeindekanzlei@ehrendingen.ch.

Auskünfte

Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2025 und zur Kreditabrechnung wünschen, wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

Gemeinderat Erich Frei, Ressortvertreter Finanzen, erich.frei@ehrendingen.ch, Tel. 079 100 94 64 oder Leiter Finanzen Michael Klee, michael.klee@ehrendingen.ch, Tel. 056 200 77 60.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekanzlei. Sie werden an die zuständigen Gemeinderäte verwiesen.

Stimmrechtsausweis

Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre. Er ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und muss beim Eintritt ins Versammlungslokal den Stimmzählern/Stimmzählerinnen abgegeben werden.

Anträge

Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Dieser ist unverzüglich zu fällen. Bei Stimmengleichheit bei geheimen Abstimmungen kommt kein Beschluss zu Stande, was im Ergebnis der Ablehnung des Antrages gleichkommt.

Wortmeldungen an der Versammlung

Bitte benutzen Sie an der Versammlung für Wortmeldungen das Mikrofon und melden sich mit Namen und Vornamen zuhanden des Protokolls.

Protokollierung, Tonaufnahme

Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll erstellt. Die ganze Versammlung wird mit einem Sprachaufnahmegerät aufgezeichnet und nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Protokoll vom 17. Juni 2024

In Kürze

Protokoll der letzten Versammlung

Akteneinsicht

Das Protokoll ist im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Protokoll geprüft, genehmigt und an die Finanzkommission zur Prüfung verabschiedet.

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung hat die Finanzkommission das Protokoll geprüft.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 geprüft. Wir stellen fest, dass das Protokoll mit den Verhandlungen und Beschlüssen der Versammlung übereinstimmt und beantragen das Protokoll zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 zu genehmigen.

Kreditabrechnung Finanzierungsbeitrag Sportzentrum Tägerhard Wettingen

In Kürze

- Gemeindeversammlung 18.06.2018
- Bewilligt: CHF 102'000
- Abgerechnet: CHF 102'000
- Differenz: CHF 0

Akteneinsicht

Die Kreditabrechnung ist im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Kreditabrechnung Finanzierungsbeitrag Sportzentrum Tägerhard Wettingen geprüft.

Die Beiträge an das Sportzentrum Tägerhard Wettingen wurden im Rahmen des bewilligten Kredites getätigt.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 hat einen Verpflichtungskredit von CHF 102'000 als Finanzierungsbeitrag an die Sanierung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard in Wettingen bewilligt. Dies in Solidarität mit den Gemeinden des Regionalplanungsverbandes Baden Regio und als Beitrag zum regionalen Engagement.

Die Auszahlung erfolgte, dem genehmigten Zahlungsplan entsprechend, in drei Tranchen à CHF 34'000 in den Jahren 2019, 2021 und 2023. Nicht überraschend weist diese eine Punktlandung aus.

Kreditabrechnung

Die Abteilung Finanzen hat die Kreditabrechnung erstellt. Diese präsentiert sich wie folgt:

Kredit	CHF	102'000
Abrechnung	<u>CHF</u>	<u>102'000</u>
Differenz	CHF	0.00

Antrag

Die Kreditabrechnung Finanzierungsbeitrag Sportzentrum Tägerhard Wettingen sei zu genehmigen.

Anpassung Gemeindeordnung

In Kürze

- Die Sommergemeindeversammlung 2023 hat den aus ihrer Mitte gestellten Antrag auf Schaffung einer Finanz- und *Geschäftsprüfungskommission* (FGPK) zur Prüfung und Antragstellung an den Gemeinderat überwiesen.
- Die Erweiterung der Kompetenzen der Finanzkommission um jene einer Geschäftsprüfungskommission setzt eine Anpassung der Gemeindeordnung voraus. Der Gemeinderat nahm dies zum Anlass für eine generelle Überprüfung.

Akteneinsicht

- Gemeindeordnung in der neuen Fassung
- Gegenüberstellung neue und aktuelle Fassung

Der Überweisungsantrag

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 erfolgte folgender Überweisungsantrag:

„Der Finanzkommission sind die erweiterten Kompetenzen und Aufgaben einer Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu übertragen.“

Gemeindeammann Dorothea Frei nahm den Antrag entgegen, mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat bereits entsprechende Schritte prüft. Sie verwies darauf, dass das Ganze indessen Zeit beansprucht und wohl erst im 2024 entscheidungsreif wird.

Die Versammlung hat den Überweisungsantrag in der Folge mit Mehrheitsbeschluss überwiesen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

§ 47 Gemeindegesetz (GG) umschreibt die Obliegenheiten der Finanzkommission wie folgt:

- Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,
- Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,
- Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a GG,
- Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.
- Die Finanzkommission meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und Anzeichen allfällig strafbarer Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen Departement.

In § 13 der aktuell geltenden Gemeindeordnung Ehrendingen sind die Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkommission wie folgt definiert:

- Der Finanzkommission obliegen nebst den ihr vom Gemeindegesetz zugewiesenen Aufgaben weiter
 - die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung,
 - die Stellungnahme zum Finanzplan sowie
 - die Stellungnahme zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten.

Zudem bedarf der gemeinderätliche Abschluss von Verträgen über den Kauf und den Tausch von Grundstücken im Betrag von über CHF 100'000 im Einzelfall der Zustimmung der Finanzkommission.

Die Aufgaben/Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission sind in § 48 Gemeindegesetz wie folgt generell umschrieben:

- Der Geschäftsprüfungskommission obliegen die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und die Behandlung allfälliger weiterer, von der Gemeindeordnung zu bezeichnender Geschäfte. Die Bestimmungen über die Finanzkommission finden sinngemäss Anwendung.

Neu-Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Auf der Grundlage der genannten Rahmenbedingungen werden der neuen Finanz- und Geschäftsprüfungskommission in der angepassten Gemeindeordnung (§ 13) folgende Kompetenzen übertragen:

Neben den in § 47 Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben (Stellungnahme zum Voranschlag und Prüfung der Gemeinderechnungen) werden der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission folgende weitere Aufgaben zugewiesen:

- a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung mit schriftlichem Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.
- b) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Gemeinderats mit schriftlichem Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.
- c) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung gemäss § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz mit schriftlichem Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.
- d) Zustimmung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 10 Abs. 2 lit. a), b) und c).¹⁾

¹⁾ Zustimmung zum gemeinderätlichen Abschluss von Kauf-, Verkauf und Tauschverträgen mit einer Summe grösser CHF 100'000 im Einzelfall.

Einschränkungen

Für die neue Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gelten die gleichen Einschränkungen wie für die heutige Finanzkommission. Letztere hat nach § 94 c Abs. 1 Gemeindegesetz nur Einsicht in nicht vertrauliche Akten. Gemäss § 7 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) ist der Zugang zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen und amtlichen Dokumenten hängiger Geschäfte, Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen unabhängig von einer Interessenabwägung ausgeschlossen.

Die Einsetzung der Geschäftsprüfungskommission als generelles Kontrollorgan zur Überprüfung von Tätigkeiten der Gemeindebehörden und Gemeindeangestellten ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen.

Die Schweiz basiert unter anderem auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Dieses verlangt, dass die drei Funktionen – Rechtssetzung, Exekutive und Justiz – auf drei verschiedene, voneinander unabhängige Organe übertragen werden. Dabei hat sich jedes Organ auf die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben zu beschränken und sich nicht in die Belange der beiden anderen Funktionen einzumischen. Das Gewaltenteilungsprinzip gilt auch auf kommunaler Ebene. Das heisst, die Legislative kann grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Exekutive eingreifen und diesen einer Untersuchung unterziehen. Damit würde die klare Kompetenzzuweisung, die das Gemeindegesetz bei der Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung einerseits und Gemeinderat andererseits trifft, unterlaufen.

Weitere Anpassung der Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat die mit der Umsetzung des Überweisungsantrages ohnehin erforderlich gewordenen Anpassung der Gemeindeordnung zum Anlass genommen, diese generell zu überprüfen. Daraus haben sich folgende materiellen Änderungen ergeben:

§ 10 Abs. 2 lit. a)	Erhöhung der gemeinderätlichen Kompetenzsumme für den Erwerb von Grundstücken von CHF 2'000'000 auf CHF 3'000'000 je Amtsperiode. Verträge > CHF 100'000 im Einzelfall bedürfen weiterhin der Zustimmung der FGPK. Begründung: bisherige Flexibilität auch bei gestiegenen Landpreisen erhalten.
§ 10 Abs. 2 lit. b)	Neu: gemeinderätliche Kompetenzsumme auch für den Verkauf von bis zum Gesamtbetrag von CHF 3'000'000 je Amtsperiode. Verträge > CHF 100'000 im Einzelfall bedürfen weiterhin der Zustimmung der FGPK. Begründung: Kompetenzerteilung von Gemeindeabteilung im Rahmen der Vorprüfung in Analogie zu Kauf- und Tauschverträgen empfohlen.
§ 10 Abs. 2 lit. c)	Präzisierung gemeinderätliche Kompetenz zum Abschluss von Tauschverträgen. Verträge mit Ausgleichszahlungen > CHF 100'000 im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der FGPK. Begründung: Präzisierung auf Empfehlung Gemeindeabteilung

§ 10 Abs. 2 lit. e) + f)	Präzisierung des aktuellen § 13 Abs. 2 lit c) ‚Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum‘. Begründung: Grundbuchtaugliche Formulierung aufgrund bisheriger Unsicherheiten.
§ 10, Abs. 2 lit. k)	Ausdehnung der Bestimmung des aktuellen § 10 Abs. 2 lit. a). Neu informiert der Gemeinderat die Gemeindeversammlung (via Rechenschaftsbericht) nicht nur über getätigte Landkäufe, sondern über alle Geschäfte, welche gemäss § 10 Gemeindeordnung in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.
§ 12	Die Mitgliederzahl der aktuellen Finanzkommission wird von 3 auf neu 5 für die Aufgabenbewältigung der neuen Finanz- und Geschäftsprüfungskommission angehoben.
§ 17	Unter Publikationsorgan wird die Rundschau nicht mehr namentlich geführt, sondern dem Gemeinderat überlassen, ein Printmedium zu bezeichnen. Begründung: Keine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich, sollte einmal die ‚Rundschau Nord‘ nicht mehr als amtliches Publikationsorgan bestellt werden (können).

Die Anpassungen von alt zu neu sind in einer synoptischen Gegenüberstellung detailliert ersichtlich. Diese ist, zusammen mit der angepassten Gemeindeordnung, im Rahmen der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung einsehbar.

Weiteres Vorgehen

Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat die überarbeitete Gemeindeordnung in der vorliegenden Fassung vorgeprüft und zur Traktandierung an der Gemeindeversammlung freigegeben.

Gemäss § 33 Abs. 2 lit. a) Gemeindegesetz unterliegt die Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. D.h. nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 18. November 2024 ist die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Gemeinderat sieht hierfür das Abstimmungswochenende vom 18. Mai 2025 vor.

Die angepasste Gemeindeordnung soll auf Beginn der neuen Amtsperiode 2026/2029, d.h. auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Antrag

Die angepasste Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

Genehmigung Baurechtsvertrag Fernwärmezentrale und Anschlussvertrag Fernwärme Gemeindeligenschaften zwischen der AEW und der Einwohnergemeinde

In Kürze

- Genehmigung Baurechtsvertrag zur Erstellung einer Fernwärmezentrale im Unterdorf – Gebiet «Grosswisen».
- Genehmigung Anschlussvertrag für die gemeindeeigenen Liegenschaften Turnhalle Chilpen, Schulhaus Ifängli und Gemeindehaus im Unterdorf an das AEW-Fernwärmenetz.
- Kompetenzerteilung an Gemeinderat für Anschluss weiterer gemeindeeigener Liegenschaften an AEW-Fernwärmenetz.

Akteneinsicht

- Baurechtsvertrag vom 27.09.2024
- Anschlussverträge vom 20.09.2024

Die Verträge können im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage eingesehen werden.

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 (Traktandum 7) wurde der Vertragsentwurf des «Konzessionsvertrags» vom 19. Februar 2024 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Dieser Beschluss ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Der Konzessionsvertrag, welcher die Verlegung von AEW-Werkleitungen im Gebiet der Gemeindestrassen regelt, war ein wichtiger Schritt, um die notwendige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für den Investor – AEW Energie AG – hinsichtlich der Weiterentwicklung des Vorhabens «AEW Wärmeverbund Ehrendingen» zu gewährleisten.

In der Einladungsbroschüre für die besagte Gemeindeversammlung wurde auch erwähnt, dass unter anderem die Themen

Anschluss Gemeindeligenschaften und Baurechtszins resp. -vertrag Fernwärmezentrale, bei einem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung, genauer zu bearbeiten sind.

Diese Themen wurden in der Zwischenzeit aufgearbeitet und sind in dieser Vorlage entsprechend dargestellt.

Inhalt Baurechtsvertrag

Der Baurechtsvertrag, welcher die Erstellung einer AEW-Fernwärmezentrale im Gebiet «Grosswisen» regelt, umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

• Parteien

Der Baurechtsvertrag wird zwischen der AEW Energie AG (Baurechtsnehmerin) und der Einwohnergemeinde (Baurechtsgeberin) abgeschlossen.

• Baurechtsbegründung

Die Eigentümerin vom Grundstück Nr. 3065 (Einwohnergemeinde Ehrendingen, als Baurechtsgeberin) räumt hiermit der AEW Energie AG (als Baurechtsnehmerin) auf einer Teilfläche ihres Grundstückes Nr. 3065 ein Baurecht für die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand einer Fernwärmezentrale (inklusive allen dazugehörigen Bauten, Einrichtungen und Anlagen) ein.

• Befristung

*Das Baurecht entsteht durch Eintragung dieses Vertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes. Es wird für die fixe Dauer bis zum **31.03.2076** errichtet.*

Die Parteien treten spätestens 18 Monate vor Ablauf der Dienstbarkeit in Verhandlungen und verständigen sich darüber, ob das Baurecht verlängert werden soll.

• Übertragbarkeit

Die Dienstbarkeit ist nicht übertragbar.

- *Umfang des Baurechts / Unterhaltspflicht*

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, die Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie die übrige vom Baurecht betroffene Fläche während der gesamten Baurechtsdauer fachmännisch zu unterhalten und für Ordnung und Sauberkeit besorgt zu sein. Die Baurechtsnehmerin trägt alle damit verbundenen Kosten.

- *Jährliche Entschädigung / Basis*

*Bei der Festlegung der vorstehend genannten Entschädigung gehen die Parteien aufgrund der im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages herrschenden wirtschaftlichen, rechtlichen und baulichen (Annahme Flächenbedarf) Verhältnisse aus. Die jährliche Entschädigung wird deshalb zum jetzigen Zeitpunkt auf **Fr. 23'562.50** festgelegt.*

Die vorstehend genannte Entschädigung unterliegt der Teuerung auf Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK).

- *Einmalige Entschädigung / Erschliessungsanlage*

*Zusätzlich zur jährlich geschuldeten Entschädigung hat die Baurechtsnehmerin eine einmalige Entschädigung in der Höhe von pauschal **Fr. 110'000.00** an die Grundeigentümerin zu bezahlen.*

Durch Bezahlung dieser einmalig geschuldeten Entschädigung beteiligt sich die Baurechtsnehmerin pauschal an den Kosten, welche der Grundeigentümerin im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der Erschliessungsanlagen, welche die Grundeigentümerin bis an die Grenze der vom Baurecht betroffenen Fläche erstellt, anfallen.

- *Eigentumsverhältnisse*

Die Baurechtsnehmerin hat per Ablauf der Dauer des Baurechts auf eigene Kosten alle von ihr auf der vom Baurecht betroffenen Fläche erstellten Bauten, Einrichtungen und Anlagen zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand des Grundstückes (in dem es sich im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Dienstbarkeitsvertrages befunden hat) wiederherzustellen.

Inhalt Anschlussverträge

Der Gemeinderat beabsichtigt die gemeindeeigenen Liegenschaften am AEW-Fernwärmenetz anzuschliessen.

Folgende Liegenschaften im Unterdorf der Gemeinde sind als erstes Gegenstand eines Anschlussvertrags:

- Turnhalle Chilpen, Chilpen 10, Grundstück Nr. 3303
- Schulhaus Ifängli, Brunnengasse 17, Grundstück Nr. 3327
- Gemeindehaus Unterdorf, Brunnenhof 6, Grundstück Nr. 3520

Der Anschluss von weiteren gemeindeeigenen Liegenschaften, zu denselben Konditionen gemäss vorliegendem Vertrag mit entsprechenden Bestandteilen, ist Gegenstand separater Beschlüsse des Gemeinderats, welche abgestützt auf Antrag 3, zukünftig erfolgen sollen.

Die Anschlussverträge, welche die Anschlussbedingungen der erwähnten Liegenschaften regelt, umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- *Parteien*

Die oben genannten Anschluss- und Wärmelieferverträge werden zwischen der AEW Energie AG (Energieförderin) und der Einwohnergemeinde (Wärmekundin) abgeschlossen.

- *Pflichten der Energieförderin*

Die Energieförderin ist verpflichtet, die Wärmeversorgungs- und -verteilanlagen in ihrem Eigentum entsprechend dem Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Branchenstandards zu erstellen, zu betreiben und durch geeignete Instandhaltungsmassnahmen stets betriebsbereit zu halten. Insbesondere besteht die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen und ausreichenden Wärmeversorgung aller Wärmeenergieabnehmer innerhalb des Versorgungsnetzes. Dazu unterhält die Energieförderin einen ständigen 24h-Pikettdienst. Für den Notfall installiert die Energieförderin innerhalb von 12 Stunden eine mobile Heizanlage in der Wärmezentrale oder am Einspeisepunkt im Netz.

Sollte während der Vertragsdauer die Wärmequelle wegfallen, ist die Energieförderin verpflichtet, die Wärmeversorgung zu gewährleisten.

ferantin verpflichtet und berechtigt, eine zumindest ökologisch gleichwertige Ersatzwärmequelle in gleichem Umfang bereitzustellen und den Wärmeenergiepreis angemessen anzupassen.

- *Pflichten der Wärmekundin*

Die Wärmekundin verpflichtet sich, die Wärme für ihre Gebäude von der Energielieferantin zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu beziehen. Die Wärmekundin verzichtet, vorbehaltlich den Bestimmungen der AGB thermische Energie, über die Anpassung der Anschlussleistung während der Vertragsdauer, sowie auf die Installation und den Betrieb einer autonomen Wärmeversorgungsanlage in ihrem Gebäude.

Die Wärmekundin gewährt der Energielieferantin das unentgeltliche Durchleitungs-, Raumnutzungs- und Zugangsrecht, soweit dies für den ordentlichen Betrieb des Wärmeverbundes Ehrendingen notwendig ist.

- *Lieferbeginn*

Die Energielieferantin versorgt die Gebäude ganzjährig mit Heizwasser für Raumwärme. Die Lieferung beginnt nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation.

- *Anschlusskostenbeitrag (einmalig)*

Es wird ein Anschlusskostenbeitrag von Fr. 30'600.00 exkl. MWSt. und **Fr. 33'078.60** inkl. MWSt. (8.1%) erhoben.

Der Betrag wird bei Baubeginn des Anschlusses in Rechnung gestellt.

- *Jahrespauschale Wärme und Wärmeenergiepreis (wiederkehrend)*

Die Anschlussleistung bei Vertragsbeginn beträgt 170 kW und der Grundpreis Fr. 190.00 kW/im Jahr.

Die Anschlussleistung multipliziert mit dem Grundpreis ergibt eine Jahrespauschale Fr. 32'300.00 im Jahr (exkl. MWSt.).

Die Jahrespauschale beinhaltet Verzinsung des Kapitals, Amortisation, Rückstellungen, Risiko und angemessenen Gewinn sowie Instandsetzung. Die Jahrespauschale wird in der Jahresabrechnung separat ausgewiesen. Sie wird dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst.

Der Wärmeenergiepreis beträgt voraussichtlich für das Wärmeenergieprodukt «standard» 10 Rp. / kWh und setzt sich aus dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) indexierten AEW Grundpreis und dem Wärmeabgabepreis (elektr. Energiepreis, Holzschnitzel Energiepreis) zusammen.

Der Wärmeenergiepreis multipliziert mit dem Wärmeenergiebedarf der drei Gemeindeliegenschaften von ca. 272'000 kWh ergibt Heizkosten von ca. Fr. 27'200.00 im Jahr (exkl. MWSt.).

Somit ergeben sich gemäss Vertragskonditionen Total wiederkehrende variable Kosten von Fr. 59'500.00 (exkl. MWSt.) und **Fr. 64'319.50** inkl. MWSt. (8.1%).

- *Vertragsdauer, Kündigung*

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Der Vertrag ist erstmals auf den **01.01.2057** kündbar. Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Vertragsdauer mittels eingeschriebenem Brief gekündigt, verlängert er sich jeweils um drei weitere Jahre. Der Vertrag ist immer auf Ende einer Vertragsperiode mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren (Wärmekundin) bzw. zwei Jahren (Energielieferantin) kündbar.

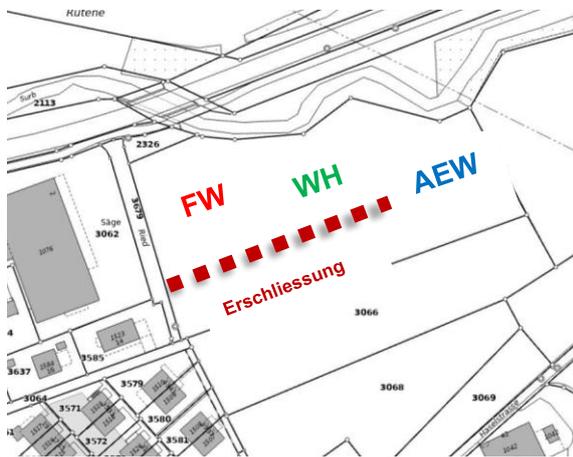
Wirtschaftlichkeit Anschluss Fernwärmenetz

Im Frühjahr 2023 wurde von der Abteilung Bau Planung Umwelt (BPU Regio Surb) in Zusammenarbeit mit der AEW eine Grobanalyse bezüglich der Wirtschaftlichkeit von unterschiedlichen Arten von Fernwärmeverbänden durchgeführt. Die Grobanalyse ergab, dass ein Fernwärmeverbund durch die AEW wirtschaftlicher betrieben werden kann, als dies von Seiten der Gemeinde mittels des bestehenden Nahwärmeverbundes (NWV) der Liegenschaften Turnhalle Chilpen, Schulhaus Ifängli und Gemeindehaus Unterdorf möglich wäre. An dieser Erkenntnis hat sich in der Zwischenzeit nichts wesentliches geändert.

Im Weiteren ist auch festzuhalten, dass eine zentrale Beheizung der NWV-Liegenschaften wirtschaftlicher ist als eine Änderung des bisherigen Systems auf eine dezentrale Heizlösung (separate Heizung pro Gebäude).

Koordination verschiedene Bauvorhaben Gebiet «Grosswisen»

In der Zwischenzeit wurde durch einen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie für den Neubau eines Feuerwehrmagazins ausgearbeitet. Es zeichnet sich das Gebiet «Grosswisen» (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) als der geeignetste Standort für das neue Feuerwehrmagazin (FW) ab. Auf dieser Fläche lassen sich entsprechende Synergien mit dem ebenfalls geplanten Werkhof (WH) sowie der AEW Fernwärmezentrale Unterdorf generieren. Die präzise Lage und der Flächenbedarf der Fernwärmezentrale lässt sich erst anhand eines konkreten Baugesuchs festlegen.



Leitungsführung AEW-Werkleitungen im Gemeindestrassennetz

Zwischen der Einwohnergemeinde, der AEW Energie AG, der Elektra Ehrendingen sowie der Wasserversorgung Ehrendingen fanden bereits Besprechungen statt. Es ist vorgesehen im Laufe des Jahres 2025 gemeinsam die notwendigen Leitungstrassenführung im Gemeindestrassennetz zu erarbeiten, um entsprechende Synergien zu nutzen.

Weiteres Vorgehen

Voraussichtliche Erstellung der Fernwärmezentrale und den Leitungssträngen zu den anzuschliessenden Gemeindeliegenschaften in den Jahren 2026 und 2027.

Stellungnahme Energiekommission

Die Energiekommission hat sich positiv zur Erstellung eines durch die AEW betriebe-

nen Wärmeverbands für die öffentlichen und privaten Liegenschaften geäussert.

Rechtliche Vorgabe

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes (GG) bedürfen Verträge, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anträge

- 1) Dem Baurechtsvertrag vom 27. September 2024 der Einwohnergemeinde zur Erstellung einer Fernwärmezentrale der AEW Energie AG auf den Grundstück Nr. 3065 – Gebiet Grosswisen – mit einer jährliche Baurechtsentschädigung von Fr. 23'562.50 (flächenbedarfs- und teuerungsabhängig) und einer einmaligen Erschliessungsentschädigung von Fr. 110'000.00 (pauschal) sei zuzustimmen.
- 2) Dem Anschlussvertrag vom 20. September 2024 der AEW Energie AG für die Liegenschaften Turnhalle Chilpen, Schulhaus Ifängli und Gemeindehaus Unterdorf mit einem einmaligen Anschlusskostenbeitrag von Fr. 33'078.30 inkl. MWSt. und wiederkehrenden variablen Kosten von Total Fr. 64'319.50 inkl. MWSt. sei zuzustimmen.
- 3) Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, zukünftig über den Anschluss weiterer gemeindeeigener Liegenschaften an das Fernwärmenetz der AEW Energie AG, zu denselben Konditionen gemäss Vertragsvorlage (Antrag 2), zu entscheiden.

Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 113%

In Kürze

- Ertragsüberschuss CHF 211'330
- Steuerfuss 113% (+5% gegenüber Vorjahr)

Akteneinsicht

Die Details zum Budget 2025 und zum Finanzplan 2025 bis 2030 sind im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

Ausgangslage

Das Budget 2025 weist bei einem Steuerfuss von 113% einen Ertragsüberschuss von CHF 211'330 aus. Das Budget 2024 wurde mit einem Aufwandüberschuss von -377'470 erstellt. Die Rechnung 2023 wies einen Aufwandüberschuss von -176'114 aus.

In der Ausarbeitung des Budgets 2025 wurden sämtliche Positionen überprüft. Auf der Aufwandseite konnten bei den beeinflussbaren Kosten durch sorgfältige Prüfung und Verhandlungen deutliche Einsparungen vorgenommen werden. Auch auf der Ertragsseite wurden sämtliche Zusammenarbeitsverträge geprüft und Entschädigungen neu gerechnet und verhandelt. Darüber hinaus wurde der Aufgaben- und Finanzplan komplett überarbeitet und die Projekte neu priorisiert.

Dies führte dazu, dass im Budget 2025 (ohne Steuerhöhung) ein um CHF 88'800 besseres Ergebnis erzielt werden konnte als noch im Budget 2024 – und das trotz um CHF 60'000 tieferer Entnahme aus der Aufwertungsreserve.

Der Personalaufwand liegt mit CHF 5'046'480 trotz eingerechneter Teuerung von 1.4% (gemäss Kanton) rund CHF 44'000 tiefer als Budget 2024.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt mit CHF 3'425'580 rund 1% höher als Budget 2024, jedoch 12.5% tiefer als in der Rechnung 2023. Vor allem in der Schule wurden verschiedene Ersatzanschaffungen (z.B. Mobiliar, Hardware) geplant. Bisher war das Lifecyclemanagement dieser Positionen nicht im Budget abgebildet. Mit dem Budget 2025 sind sie nun erstmalig budgetiert und werden auch in den kommenden Jahren im Budget enthalten sein. Als Beispiel sind im Budget 2025 CHF 20'000 für Stühle und Bänke enthalten. Mit diesem Betrag kann das Mobiliar in einem Schulzimmer vollständig erneuert werden. Wird jährlich CHF 20'000 in neues Schulmobiliar investiert, sind nach 20 Jahren sämtliche Schulzimmer neu ausgestattet. Das gleiche Prinzip gilt für die Hardware, wobei der Zyklus dort bei 5 Jahren liegt.

Insgesamt sind einmalig CHF 50'000 für die notwendige Erneuerung von Spielplätzen vorgesehen.

Auch der Transferaufwand ist gegenüber Budget nochmals um CHF 157'000 angestiegen. Diese Kosten können nicht beeinflusst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern wurden auf Empfehlungen des Kantons und basierend auf den laufenden Veranlagungen um 2.2% erhöht. Die Anhebung des Steuerfusses von 108% auf 113% generiert zusätzlich CHF 500'000 an Steuereinnahmen.

Die Aktien- und Quellensteuern mussten auf ein aktuell realistisches Niveau heruntergesetzt werden.

Auch die Sondersteuern wurden aufgrund der aktuellen Entwicklung insgesamt um CHF 208'000 tiefer budgetiert.

Die Erhöhung des Steuerfusses von 108% auf 113% ist aufgrund folgender Ausführungen notwendig:

- Die Höhe der Aufwandüberschüsse stammt grösstenteils aus nicht beeinflussbaren Kosten, welche jährlich ansteigen. Die Teuerung und die damit verbundenen Mehreinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern können diese Kosten nicht decken.
- Im Finanzplan sind mit der Mehrzweckhalle und dem neuen Feuerwehrlokal innert weniger Jahre gleich zwei Generationsprojekte geplant, welche nach Inbetriebnahme laufende Kosten (Abschreibungen, Personal- und Zinskosten) auslösen werden.
- Die anderen Investitionen sind notwendig und werden nebst den Abschreibungen ebenfalls Zinskosten zur Folge haben.
- Gemäss § 88g Abs. 1 Gemeindegesetz ist bei der Budgetierung und Planung darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Auch nach der geplanten Steuererhöhung von 5% liegt das kumulierte Ergebnis über diese Jahre im Minus.
- Durch weitere Kostenoptimierungen, durch die Erschliessung neuer Einnahmequellen und durch ein moderates Bevölkerungswachstum soll der Haushalt mittelfristig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

Abwasserbeseitigung

Der Ertragsüberschuss wurde gegenüber dem Budget 2024 tiefer. Der Hauptgrund liegt in der neuen Verzinsungsmethodik, bei der nicht mehr das Nettovermögen der Spezialfinanzierung verzinst wird, sondern die Guthaben und Verpflichtungen separat zu unterschiedlichen Zinssätzen.

Abfallwirtschaft

Im Vergleich zum Budget 2024 wird wieder ein Ertragsüberschuss ausgewiesen. Im Jahr 2025 sind keine hohen Unterhaltskosten geplant. Die neue Verzinsungsmethodik wurde auch in der Abfallwirtschaft angewendet.

Investitionen

Aus dem steuerfinanzierten Bereich sind im Jahr 2025 Nettoinvestitionen von CHF 2'090'000 in verschiedenen Bereichen vorgesehen. Die Details sind der Investitionsrechnung zu entnehmen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung setzt sich aus dem Ergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 211'330, den Abschreibungen CHF 1'369'200, den Fondsveränderungen von CHF -39'000 und abzüglich der Entnahme aus der Aufwertungsreserve von CHF -190'800 zusammen. Die Selbstfinanzierung von CHF 1'350'730 liegt über den Vorjahreswerten.

Erfolgsrechnung 2025

Erfolgsrechnung (in CHF)	Budget 2025	Budget 2024
0 Allgemeine Verwaltung	2'757'750	2'692'220
1 Öffentliche Sicherheit	698'860	687'890
2 Bildung	6'813'690	6'693'520
3 Kultur, Freizeit, Sport	191'720	208'370
4 Gesundheit	1'188'800	1'321'300
5 Soziale Sicherheit	2'433'750	2'275'970
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	846'100	919'550
7 Umweltschutz und Raumordnung	210'600	247'150
8 Volkswirtschaft	-1'300	24'900
9 Finanzen und Steuern	-15'139'970	-15'070'870

0 Allgemeine Verwaltung

- 0110.3132.01 Im Jahr 2025 wird eine Verwaltungsanalyse extern in Auftrag gegeben. Die Analyse zeigt auf, ob die Stellenprozente auf den einzelnen Abteilungen dem Aufgabenvolumen angepasst sind. Ausserdem wird mögliches Optimierungspotential aufgezeigt.
- 0210.3130.01 Die Betreuungskosten wurden gemäss den Vorjahren angepasst.
- 0210.4260.00 Die Rückerstattungen von Dritten wurde auf das Niveau von 2023 gesenkt.
- 0210.4612.01 Die Verwaltungsentschädigungen wurden allesamt neu berechnet und ausgehandelt.
- 0220.3010.00 Gemeindeschreiber nicht mehr über externe Firma angestellt.
- 0220.3132.00 Keine externen Kosten für das Amt des Gemeindeschreibers enthalten.
- 0222.4612.00 Aufgrund der Auflösung der BPU Region Surb gibt es keine Weiterverrechnungen an Schneisingen mehr.
- 0223.3300.60 Zusätzliche Abschreibungen aufgrund der IT-Kredite Schule und Verwaltung.
- 0223.3132.00 Überbrückung Vakanz Leiter Tiefbau.
- 0290.3130.00 Gebäudezustandsaufnahmen Verwaltungsliegenschaften.
- 0290.3140.00 Erneuerung Spielplatzinfrastruktur.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

1110.4270.00	Polizeibussen aufgrund Empfehlung der Stadt Baden budgetiert.
1400.3010.00	Verschiebung von Aufgaben der Kanzlei in die Einwohnerdienste.
1400.3612.00	Erhöhung der Beiträge an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst gemäss Gemeindeverteiler.
1500.3612.00	Erhöhung Betriebsbeitrag der Feuerwehr aufgrund der Mehrjahresplanung der regionalen Feuerwehrorganisation (1506).
1506.3151.00	Budgetierung der notwendigen Mobilien gemäss Mehrjahresplanung der Feuerwehr.
1506.3612.01	Einführung Verwaltungsentschädigung zu Gunsten der Einwohnergemeinde.

2 Bildung

2110.3113.00	Ersatzanschaffung von Hardware (Mac Books) im Kindergarten.
2110.3631.00	Anstieg der Lehrerbesoldung an den Kanton für den Kindergarten aufgrund der Kinderzahlentwicklung.
2120.3104.00	Senkung der pauschalen Kosten für Lehrmittel in der Primarstufe.
2120.3113.00	Ersatzbeschaffung von Hardware (iPads) in der Primarstufe.
2120.3171.02	Betrag für Jugend- und Dorffest 2025 budgetiert.
2120.3631.00	Anstieg der Lehrerbesoldung an den Kanton für die Primarstufe.
2130.3612.00	Tiefere Schulgelder an die Stadt Baden aufgrund tieferer Schülerzahlen und tieferer Ansätze.
2130.3631.00	Höherer Lehrerbesoldungsanteil an den Kanton für die Oberstufe.
2170.3010.00	Tiefere Löhne für die Schulliegenschaften aufgrund Wegfall Überbrückungsanstellung.
2170.3110.01	Ersatzanschaffungen Mobilien Schule (z.B. Interaktive Wandtafeln, Satz Schülertische und Stühle) für 1 Klassenzimmer.
2170.3140.00	Erneuerung Spielplatzinfrastruktur.
2180.3010.00	Höhere Löhne aufgrund Anstieges der Kinderzahlen.
2190.3631.00	Höherer Besoldungsanteil an den Kanton für die Schulleitung.
2200.3614.00	Höhere Kosten für Sonderschulen aufgrund der aktuellen Schülerzahlen.
2300.3631.00	Anpassung der Schulgelder an kant. Schulen aufgrund aktueller Entwicklung.

3 Kultur, Sport, Freizeit

3290.3130.01	Jugend- und Dorffest 2025.
3290.4511.00	Entnahme aus Fonds Jugend- und Dorffest 2025.

4 Gesundheit

410.3631.00	Tiefere Beiträge an den Kanton für die Pflegefinanzierung aufgrund der Kostenentwicklung 2024.
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

5 Soziale Sicherheit

- 5720.3637.00 Tiefere Beiträge an private Haushalte aufgrund der aktuellen Entwicklung.
- 5730/5760 Neu werden in der Funktion 5730 die eigenen Asylkosten verbucht. Die Kosten, die den Asylverbund betreffen, werden in der Funktion 5736 abgebildet. Die Budgetierung bildet den bestehenden Vertrag mit Schneisingen und Freienwil ab.
- 5790.3631.00 Höhere Beiträge an den Kanton für Sonderschulen, Heime und Werkstätte.
- 5790.3637.00 Höhere Subventionen gemäss KIBEG aufgrund zusätzlicher Kinder in der Tagesstruktur.

9 Finanzen und Steuern

- 9100.4000.00 Höhere Steuereinnahmen bei den Einkommenssteuern Rechnungsjahr aufgrund genereller Mehreinnahmen und Anpassung des Steuersatzes von 108% auf 113%.
- 9100.4000.10 Anpassung der Einkommenssteuern Vorjahre aufgrund der aktuellen Entwicklung.
- 9100.4002.00 Tiefere Einnahmen bei den Quellensteuern aufgrund der aktuellen Entwicklung.
- 9100.4010.00 Tiefere Einnahmen bei den Gewinnsteuern juristische Personen aufgrund der aktuellen Entwicklung.
- 9101.4022.00 Tiefere Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern aufgrund der Entwicklung 2024.
- 9101.4024.00 Tiefere Einnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund der aktuellen Entwicklung.
- 9300.4621.50 Höherer Beitrag aus Finanzausgleich.
- 9610.3401.00 Höhere Darlehenszinsen aufgrund von zusätzlichen Überbrückungsdarlehen.
- 9610.4409.01 Zinsertrag aufgrund der neuen Verzinsungsmethodik der Spezialfinanzierungen.

Investitionsrechnung 2025

Investitionsrechnung (in CHF)	Ausgaben	Einnahmen
IT-Kredit Verwaltung	140'000	-
Schiessanlage Sackhölzli	155'000	-
Beitrag aus Sport- und Lottofonds	-	18'000
Gemeindebeitrag Ennetbaden an Schiessanlage	-	55'000
Sportplatz Chilpen, Sanierung	275'000	-
TH Chilpen Sanierung	615'000	-
Projektierung MZA	350'000	-
Sanierung K282 Höhtal bis Niedermatt	268'000	-
Projektierung Sanierung Surenbach	235'000	-
Gesamtrevision Nutzungsplanung	50'000	-
Planungskredit Areal Grosswisen	40'000	-
Moderne Melioration	35'000	-
Total	2'163'000	73'000

Spezialfinanzierungen

In der Abwasserbeseitigung werden Anschlussgebühren im Umfang von CHF 100'000 erwartet.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Steuereinnahmen für das Budget 2025 wurden auf Basis einer Steuerfusserhöhung um 5% auf neu 113% geplant. Das Budget 2025 weist ein operatives Ergebnis von CHF 20'530.00 und nach dem Abzug der Aufwertungsreserve von CHF 190'800.00 ein Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung mit CHF 211'330.00 aus. Die Aufwertungsreserven nehmen jährlich um CHF 60'000.00 ab. Somit kann fürs Budget 2028 letztmals mit einer Aufwertungsreserve von CHF 10'800.00 (Restbetrag) gerechnet werden.

Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals wurden analog des Kantons Aargaus mit einem Teuerungsausgleich von 1.4% im Budget 2025 eingestellt.

In den letzten Jahren konnten zwingende Investitionen aus verschiedenen Gründen nicht ausgeführt werden. Folgende Investitionen im Umfang von zirka 23 Millionen Franken sind in den nächsten zehn Jahren im neuen Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2034 vorgesehen: - Kantonsstrasse K282, - Radweg Badenerweg-Höhtal, - Hochwasserschutz «Surenbach», - Hochwasserschutz «Gipsbach», - Verlegung «Schürbach», - Moderne Melioration, - Instandsetzung Flurstrassen Unterdorf, - Sanierung der Gemeindestrassen, - Neubau Feuerwehrlokal, - Sanierung bestehende Turnhalle «Lägernbreite», - Sanierung Schulhaus «Dorf», - Sanierung Turnhalle «Chilpen», - Ersatzbeschaffung IT Hardware, - Sanierung Schiessanlage «Sackhölzli».

Im Weiteren plant die Gemeinde Ehrendingen den Neubau einer Mehrzweckhalle, inklusive TTG-Räume (Textiles und Technisches Gestalten) für die Schule sowie einer Zivilschutzanlage mit Gesamtkosten

in der Höhe von zirka 15 Millionen Franken.

Eine grosse Anzahl dieser Investitionen sollen in den nächsten vier Jahre ausgeführt werden. Somit steigen die jährlichen Abschreibungen aus der Anlagebuchhaltung und dem Investitionsplan von heute CHF 1.38 Millionen Franken bis 2032 auf CHF 2.40 Millionen Franken.

Weitere Projekte wie: - Sanierung Gemeindehaus «Unterdorf», - Instandsetzung «Hofwiesstrasse», - Instandsetzung «Breitenstrasse», - Gemeinsame Gemeindeverwaltung, - Neubau Werkhof, - Hochwasserschutz «Moosbach», - Zentrum «Oberdorf» mit geschätzten Kosten von weiteren 15 Millionen Franken sind im Finanzplan als künftige Investitionen ab dem Jahr 2035 eingestellt worden.

Hinsichtlich der Prognosen der operativen Ergebnisse der nächsten Jahre sowie dem budgetierten Aufwandüberschuss für das Jahr 2024, muss die Priorisierung der geplanten Anschaffungen sowie Arbeiten mit Trennung von wünschbar und nötig in Zukunft noch intensiver Rechnung getragen werden.

Die wiederkehrenden Ausgaben sollen weiterhin kritisch hinterfragt werden und die jeweiligen Budgets müssen konsequent eingehalten werden.

Sollen die Investitionen gemäss Finanzplan ausgeführt werden und können keine einschneidenden Sparmassnahmen getroffen werden, ist eine Steuerfusserhöhung unumgänglich.

Die Finanzkommission stellt fest, dass die Nettoschuld je Einwohner, trotz Steuerfusserhöhung, von heute CHF 697.-- bis 2029 auf CHF 4'560.-- ansteigen und erst in den Folgejahren sich allmählich verringern werden.

Für die Finanzkommission ist eine einmalige Steuerfusserhöhung um 5% vertretbar.

Die Finanzkommission hat den Finanzplan und das Budget 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 211'330.00 geprüft und anlässlich der Sitzungen vom 26. August 2024 sowie dem 9. September 2024 mit dem Gemeinderat eingehend besprochen.

Die Finanzkommission stimmt dem Budget 2025 mit einer Steuerfusserhöhung von einmalig 5% auf neu 113% zu und empfiehlt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 zu genehmigen.

Eine detaillierte Stellungnahme der Finanzkommission zum Budget 2025 erfolgt mündlich an der Gemeindeversammlung.

Antrag

Das Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 113% sei zu genehmigen.

Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes

Unter diesem Traktandum informiert der Gemeinderat über aktuelle Projekte und Verfahren. Zudem werden Informationen aus dem Gemeinderat abgegeben, die für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Interesse sind.

Nach den Informationen durch den Gemeinderat stehen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern folgende Möglichkeiten zu:

Vorschlagsrecht

Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum „Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum „Mitteilungen, Umfrage und Verschiedenes“ ausgeübt.

Notizen



GEMEINDE
EHRENDINGEN
Lebendige Gemeinde im Grünen

P.P.
CH-5420
Ehrendingen

DIE POST 

STIMMRECHEN

Einwohner
Montag, 1. ... Uhr
Mehrzweck

UNGÜLTIG